

Jugendkonferenz Hammah

Satzung

Vom 01.01.2005 in der Neufassung vom 19.01.2016,
unter Einschluss der Änderungen
vom (nicht vorhanden)

§ 1 Ziel und Zweck

Die Jugendkonferenz Hammah ist ein freiwilliger Zusammenschluss in Form einer Arbeitsgemeinschaft der Jugend- und Kinderarbeit betreibenden Organisationen, Vereine, Institutionen und Initiativen im Einzugsbereich der politischen Gemeinde Hammah. Sie beschäftigt sich regelmäßig mit der Situation junger Menschen und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Hammah. Sie ist unabhängig von politischen und kommunalen Gremien.

Die Jugendkonferenz Hammah verfolgt dabei das Ziel, organisationsübergreifend zu einer Verbesserung der Lebens- und Freizeitsituation von Kindern und Jugendlichen in Hammah beizutragen.

Sie will aktivierende und fördernde Impulse zur Herstellung eines breitgefächerten jugendpflegerischen Angebotes für Kinder und Jugendliche geben und dabei Handlungsmöglichkeiten für eine gemeindebezogene Kinder- und Jugendarbeit entwickeln, fördern und durchführen.

Zum Aufgabenbereich der Jugendkonferenz Hammah gehören insbesondere folgende Schwerpunkte:

- a. Information über und Koordination von örtlichen Angeboten der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- b. Kooperation bei der Durchführung gemeinsamer jugend- und kindgemäßer Veranstaltungen und Aktionen.
- c. Beteiligung an der Entwicklung eines örtlichen Kinder- und Jugendplans.
- d. Die Jugendkonferenz Hammah soll als Partner der Jugend, auch der nichtorganisierten Jugendlichen, deren Belange erkunden, unterstützen und gegenüber der Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträgern vertreten.
- e. Junge Menschen über kommunalpolitische Anliegen informieren.
- f. Ausbau und Unterhaltung des bestehenden Freizeitgestaltungsangebotes für Kinder und Jugendliche.
- g. Koordination der Aktion Ferienspaß.

§ 2 Zusammensetzung

Der Jugendkonferenz Hammah gehören im Einzelnen an:

- a. Je ein/e Vertreter/-in der mit Kinder- und/oder Jugendarbeit befassten Organisationen, Vereine, Institutionen und Initiativen aus dem Einzugsbereich der politischen Gemeinde

- Hammah (stimmberechtigt).
- b. Ein/e Vertreter/-in des Gemeinderates der Gemeinde Hammah (stimmberechtigt).
- c. Die Porta-Coeli-Schule mit je einem Vertreter der Lehrer und der Schüler (zusammen zwei Stimmen).
- d. Die Grundschule mit je einem Vertreter der Lehrer und Eltern (zusammen zwei Stimmen).
- e. Der Kindergarten mit je einem/einer Vertreter/-in der Erzieher und Eltern (zusammen zwei Stimmen).
- f. Die Jugendlichen gewählten Vertreter des Jugendblockhauses (eine Stimme).
- g. Der / die Gemeindejugendpfleger/-in (stimmberechtigt).
- h. Jeweils ein/e Vertreter/-in des Kreisjugendringes Stades und der Kreisjugendpflege (beratend).
- i. Nicht organisierte aktive Personen und interessierte Personen als Gäste (beratend).
- j. Je eine Stimme des/der Sprecher/-in, Stellvertreter/-in und Kassenwart/-in.

Die jeweiligen stimmberechtigten Vertreter/-innen sowie deren Stellvertreter/-innen werden von den Mitgliedsorganisationen für die Dauer von zwei Jahren benannt und namentlich dem Sprecherrat der Jugendkonferenz mitgeteilt.

Die Mitglieder der Jugendkonferenz Hammah werden in der Mitgliederliste geführt.

Der Sprecherrat verwaltet die Mitgliederliste und aktualisiert sie bei Bedarf.

§ 3 Innenverhältnis und Außenvertretung

3.1 Sprecherrat

- a. Die Jugendkonferenz wählt insgesamt zwei Sprecher/-innen und eine/n Kassenwart/-in.
- b. Die Leitung der Jugendkonferenz Hammah wird von zwei Sprechern wahrgenommen.
- c. Der/die Kassenwart/-in verwaltet die Finanzen der Jugendkonferenz.

Die übrigen Aufgaben der Leitung werden nach Absprache unter den Sprechern aufgeteilt. Dies sind:

- a. Die Repräsentation der Jugendkonferenz Hammah in der Öffentlichkeit.
- b. Schriftliche Arbeiten, wie z.B. Einladungen, Anträge, Mitteilungen an die Presse und die Verwaltung der Protokolle, sowie die Verwaltung der Mitgliederliste.

Wenn die Sprecher der Jugendkonferenz zwei Jugendliche sind, kann für die Verwaltung der Finanzen ein weiterer Erwachsener als drittes Mitglied der Leitung der Jugendkonferenz gewählt werden.

Die Sprecher oder Sprecherinnen sowie der/die Kassenwart/-in werden zeitversetzt für den Zeitraum von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern der Jugendkonferenz Hammah gewählt.

Auch nicht organisierte aktive Personen können in den Sprecherrat gewählt werden, sofern sie die Satzung der Jugendkonferenz anerkennen.

Die Sprecher/-innen der Jugendkonferenz haben unabhängig von einer Mitgliedschaft ein Stimmrecht.

Dem Sprecherrat steht der/die Jugendpfleger/-in zur Unterstützung zur Seite.

3.2 Verwaltungen der Finanzen

Die Jugendkonferenz ist autonom in der Verwaltung der ihr zur Verfügung gestellten Gelder. Sie gibt sich eigene Richtlinien zur Vergabe der Gelder zur Förderung der Jugendarbeit, die sich an den Förderrichtlinien des Landkreises inhaltlich orientieren.

Die Verwaltung der Finanzen obliegt dem/der Kassenwart/-in. Er/sie stellt die Anträge zur Finanzierung an die Gemeinden und an die Kreisjugendpflege, belegt die Einnahmen und Ausgaben und legt der Jugendkonferenz einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

3.3 Kassenprüfungen

Die Mitglieder wählen für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/-in.

Diese/r darf nicht im Sprecherrat der Jugendkonferenz Hammah sein.

Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenführung wird einmal jährlich von den Vertretern der Kreisjugendpflege oder dem Kreisjugendring und dem/der Kassenprüfer/-in in der Jugendkonferenz überprüft.

3.4 Sitzungen

Die Jugendkonferenz tagt bei Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr.

Zur Vorbereitung, Planung, und Ausführung einzelner Projekte können aus Sitzungen heraus Arbeitsgruppen gebildet werden.

Die Sprecher/-innen der Jugendkonferenz bereiten die Sitzungen vor. Sie werden dabei von dem/der Jugendpfleger/-in und den Vertreterinnen der Kreisjugendpflege und des Kreisjugendringes beratend unterstützt.

3.5 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Jugendkonferenz haben für deren Mitglieder verbindlichen Charakter. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der auf der Sitzung anwesenden Mitglieder.

Jede Organisation, die Mitglied der Jugendkonferenz ist, hat ein Stimmrecht.

Beschlussfähig ist die Jugendkonferenz Hammah nach ordnungsmäßiger Ladung und Bekanntgabe der Beschlussthemata in der Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter, mindestens aber 5 stimmberechtigten Vertretern.

Änderungen der Satzung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendkonferenz Hammah zulässig.

Eine Satzungsänderung sowie deren Inhalt muss in der Einladung zur Juko-Sitzung allen Mitgliedern fristgerecht mitgeteilt werden.

Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der Jugendkonferenz zu genehmigen sind. Die Protokolle sind an alle in der Mitgliederliste aufgelisteten Vertreter der Mitglieder der Jugendkonferenz zu versenden.

Die Einladungen zu den Sitzungen werden von den Sprecher/-innen formuliert und durch die Gemeinde versandt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In begründeten Ausnahmen kann eine verkürzte Ladungsfrist erfolgen.

§ 4 Neue Mitgliedschaft

Mitglied in der Jugendkonferenz Hammah können werden:

- a. Organisationen,
- b. Institutionen,
- c. Vereine und
- d. Initiativen

aus der Gemeinde Hammah, die

- a. die Satzung anerkennen,
- b. ihren Willen bekunden, aktiv in der Jugendkonferenz mitzuarbeiten und
- c. die nach Antragstellung, Beratung und Beschluss der Jugendkonferenz als Mitglied aufgenommen werden.

Für den Beschluss ist die absolute Mehrheit, d.h. die Zustimmung von mehr als 50 v.H., der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendkonferenz Hammah erforderlich.

Parteilpolitische Organisationen und parteipolitische Initiativen können nicht Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft kann beendet werden:

- a. Durch das Mitglied selbst (bei entsprechendem Beschluss oder Selbstauflösung des Vereins, der Organisation oder Initiative).
- b. Durch Beschluss der Jugendkonferenz unter der Voraussetzung, dass festgestellt wurde, dass das betroffene Mitglied gegen die Satzung handelt oder sich mehr als zwei Jahre nicht mehr aktiv an der Jugendkonferenz beteiligt.
Ein Ausschluss ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendkonferenz Hammah erforderlich.
Ein Ausschluss muss in der Einladung zur Juko-Sitzung allen Mitgliedern fristgerecht mitgeteilt werden.

§ 5 Auflösung

Die Jugendkonferenz Hammah kann auf Antrag eines Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Jugendkonferenz aufgelöst werden. Eine schriftliche

Abstimmung ist in diesem Fall möglich.

Bei Auflösung der Jugendkonferenz Hammah geht das gesamte Vermögen, zur Förderung der Jugendarbeit unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde Hammah über.

Hammah, den 19.01.2016

1. Sprecher/-in

2. Sprecher/-in

Kassenwart/-in